

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in €
1		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	1.	Beglaubigungen	
	1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 bis 50,00
	1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
	1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,02 je angefangene Seite mindestens 5,00
	1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,56  ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten  <i>Anmerkung:</i> Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5,00 € ermäßigt werden.
	1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,51  je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5,00 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr  <i>Anmerkung:</i> Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 € je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00 €
2.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50,00	
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte		
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,51 je Akte oder Buch mindestens 5,00	

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in €
	3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 bis 250,00
	4.	Überlassung von Akten	
	4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 bis 50,00
	4.2	über abgeschlossene Verfahren	10,23
	5.	Fristverlängerungen	
	5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
	5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
	6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 je angefangene Seite, mindestens 5,00
	7.	Aufnahme einer Niederschrift	2,50 bis 40,00 je angefangene Stunde
	8.	Genehmigungen	
	8.1	aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00
	8.2	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Tarifstelle 9.1	5,00 bis 500,00
<b>2</b>		<b>Fundsachen</b>	
	1.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	1.2	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, jedoch mindestens 5,00
	1.3	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
	1.4	bei Tieren	2 % des Wertes, jedoch mindestens 5,00

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in €
3	1.	<b>Schreibauslagen</b> ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten  für jede weitere Seite	0,51 je Seite  0,15  <i>Anmerkung:</i> Angefangene Seiten werden voll berechnet.
	2.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	Gebühr nach Tarifstelle 1 kann bis auf das 5-fache erhöht werden
	3.	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
	4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben.	